ZBB 1999, 244

ScheckG Art. 4, 12; Scheckabkommen a. F. Abschnitt I Nr. 4, 5 Abs. 1 Satz 2, Abschnitt II Nr. 1 Abs. 1 Scheckabkommen als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Scheckeinreichers

ZBB 1999, 245

LG Saarbrücken, Urt. v. 11.03.1999 – 10 O 165/98, WM 1999, 1365

Leitsätze:

- 1. Die Pflicht des bezogenen Kreditinstituts aus Abschnitt II № 1 Scheckabkommen a. F., einen nicht eingelösten Scheck innerhalb der Rückgabefrist an die Inkassostelle zurückzuleiten, hat Schutzwirkung zugunsten des Scheckeinreichers.
- 2. Eine Verletzung der Rückgabefrist ist für einen Schaden des Einreichers nicht ursächlich, wenn auch bei rechtzeitiger Rückgabe des Schecks keine Befriedigungsmöglichkeit bestanden hätte.